

RS OGH 2001/2/27 14Os5/01, 14Os57/06y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2001

Norm

StPO §321

StPO §345 Abs1 Z8

VerbotsG §3g

Rechtssatz

Dem Umstand, dass sich der Vorsitzende in seiner Rechtsbelehrung im Zusammenhang mit der für § 3g VG erforderlichen Handlungstendenz (also der objektiven Tatseite) durch den Gebrauch des strafgesetzlichen Terminus der "Absicht" einer wegen der Diskrepanz zwischen Gesetzessprache und Umgangssprache problematischen Wortwahl bedient hat, kommt nach Lage des Falles keine ausschlaggebende Bedeutung zu, weil die Rechtsbelehrung in einem gesonderten Abschnitt zutreffende und unmissverständliche Ausführungen darüber enthält, dass auf der subjektiven Tatseite bedingter Vorsatz genügt und es nicht auf ein einzelnes verwendetes Wort, sondern nur auf den Sinngehalt der Rechtsbelehrung insgesamt ankommt, sodass fallbezogen auszuschließen ist, dass die Geschworenen dadurch bei ihrer Wahrheitsfindung beirrt werden konnten.

Entscheidungstexte

- 14 Os 5/01
Entscheidungstext OGH 27.02.2001 14 Os 5/01
- 14 Os 57/06y
Entscheidungstext OGH 29.08.2006 14 Os 57/06y
Vgl auch; Beisatz: Bei der als abstraktes Gefährdungsdelikt konzipierten Bestimmung des § 3g VG ist auf der subjektiven Tatseite bedingter Vorsatz, sich im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen, erforderlich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114966

Dokumentnummer

JJR_20010227_OGH0002_0140OS00005_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at